

Kreis Paderborn
Herr Borkowski
Aldegrevestr. 10 – 14
33102 Paderborn

Schwaney, 16. August 2024

Betr.: Antrag nach §16 Abs. 1 BImSchG auf Änderung einer vorhandenen Windenergieanlage der Heng Windgemeinschaft GmbH & Co. KG durch Erhöhung im Nachtbetrieb

hier: **Antrag nach § 16 Abs. 2 des BImSchG** zum Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Antrages und seiner Antragsunterlagen

Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Sehr geehrter Herr Borkowski,

nach § 16 Abs. 2 des BImSchG beantragen wir hiermit von der öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Auslegung unseres o. g. Antrages auf Änderungsgenehmigung und der dazugehörigen Antragsunterlagen abzusehen, da das hier zur Genehmigung gestellte Vorhaben zur Leistungserhöhung im Nachtbetrieb einer vorhandenen Windenergieanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter haben wird.

Begründung zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Das hier beantragte Vorhaben zur Änderung der vorhandenen Windenergieanlage durch die Leistungserhöhung im Nachtbetrieb erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Baurecht, zum

Umweltschutz, zum Naturschutz, zur Betriebssicherheit und zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die geänderte Windenergieanlage wird so keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen auf Menschen, Tier und Pflanzen, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter verursachen.

Beim Lärm, bei den Gerüchen und bei den Luftschadstoffen wird die hier beantragte Änderung der Windenergieanlage, wie im Antrag dargelegt, zu keiner unzulässigen Veränderung der bisher genehmigten Emissionen und Immissionen aus dem Betrieb der Anlage beitragen. Die Lärmemissionen, die beim leistungserhöhten Nachtbetrieb entstehen, wurden durch die noxt! engineering GmbH aus 49082 Osnabrück gutachterlich bewertet. Im Ergebnis kommt es durch den geänderten Betrieb der Anlage zu keinen unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm.

Andere Emissionen und Immission - wie z.B. an Erschütterungen, Lichtemissionen und Wärmestrahlungen – kann und wird der Betrieb der geänderten Windenergieanlage nicht verursachen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das hier beantragte Vorhaben zur Änderung der Windenergieanlage der Heng Windgemeinschaft GbR in Zukunft von dieser Anlage nicht mehr an Emissionen und Immissionen auf Menschen, Tier und Pflanzen sowie auf die sonstigen Schutzgüter einwirken werden, als dies die bisherigen Genehmigungen für diese Anlage zugelassen haben.

Somit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine öffentliche Bekanntmachung und den Verzicht auf eine öffentliche Auslegung des hier gestellten Antrages auf Änderungsgenehmigung und der dazugehörigen Antragsunterlagen, für die Errichtung und zum Betrieb der beschriebenen Maßnahmen gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Happenberg Windgemeinschaft GmbH & Co. KG



.....